

Donnerstag, 13. März 1997

25. vertritt die Auffassung, daß der Mechanismus für die Ingangsetzung der verstärkten Zusammenarbeit entweder durch ein Ersuchen der Mitgliedstaaten mit anschließender Zustimmung der Kommission (mit Ausnahme der GASP) oder durch eine Initiative der Kommission ausgelöst werden sollte, über die in beiden Fällen im Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Parlaments beschlossen werden sollte; weist auf die taktischen Blockademöglichkeiten hin, die die Beibehaltung des Prinzips der Einstimmigkeit gewissen Staaten bieten würde, auch wenn es auf die betroffenen bzw. als von dem entsprechenden Vorschlag als solche angesehenen Staaten beschränkt würde;

26. betont, daß die haushaltsmäßige Erfassung der finanziellen Auswirkungen der verstärkten Zusammenarbeit die Regel der Einheitlichkeit des Gemeinschaftshaushalts respektieren muß und weder die Anwendung der das Haushaltsverfahren betreffenden Bestimmungen noch das Funktionieren der übrigen bestehenden Finanzinstrumente beeinträchtigen darf; empfiehlt, daß für die Finanzierung der im Rahmen des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen folgende haushaltspolitischen Grundsätze beschlossen werden:

- Übernahme der allgemeinen Verwaltungskosten durch den Haushalt der Gemeinschaft,
- Bewilligung der Mittel durch Abstimmung im Rat und im Parlament,
- Abstimmung im Rat mit qualifizierter Mehrheit der beteiligten Staaten über die Einnahmen, wobei diese durch einen erhöhten Beitrag dieser Staaten aufgrund des BSP sicherzustellen sind;

27. bekräftigt im Zusammenhang mit der verstärkten Zusammenarbeit die Unteilbarkeit des Europäischen Parlaments als Organ das alle Bürger der Union vertritt, wie auch der Kommission und des Gerichtshofs;

28. verurteilt den im „Non-paper“ der niederländischen Präsidentschaft enthaltenen Vorschlag, das Abstimmungsrecht im Europäischen Parlament in Fragen, die einem Verfahren verstärkter Zusammenarbeit unterliegen, ausschließlich auf Mitglieder aus den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu beschränken;

29. weist die Regierungskonferenz darauf hin, daß die Grundsätze für das einheitliche Wahlverfahren sowie die rechtliche Grundlage, die vorsieht, daß das Europäische Parlament in einem Statut die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung des Mandats seiner Mitglieder festlegt, in den Vertrag aufzunehmen sind, wobei festzulegen ist, daß es dieses Statut mit der Mehrheit der dem Parlament angehörenden Mitglieder auf der Grundlage einer Stellungnahme der Kommission und mit der Billigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, verabschiedet, unbeschadet des Protokolls über die Vorrechte und Freiheiten der Europäischen Gemeinschaften;

\*  
\*       \*  
\*

30. beauftragt seinen Präsidenten, den Mitgliedern des Europäischen Rates die Wünsche der Delegation des Europäischen Parlaments bei der Interinstitutionellen Konferenz zu übermitteln, wobei sie sich auf das Verfahren von 1991 beruft, damit das Parlament einen möglichst wertvollen Beitrag zur Tagung des Europäischen Rats im Juni 1997 in Amsterdam leisten kann;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Vorsitz des Rates, der Regierungskonferenz, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission und den übrigen Gemeinschaftsorganen zu übermitteln.

## 10. Tibet

**B4-0199, 0220, 0240, 0258 und 0261/97**

### **Entschlieung zu Tibet**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlieungen zu Tibet,
  - A. in der Erwägung, daß die chinesischen Behörden ihre Unterdrückung im besetzten Tibet fortsetzen,
  - B. in der Erwägung, daß Seine Heiligkeit der Dalai Lama vorschlägt, zwischen der chinesischen Regierung und der Exilregierung Tibets Verhandlungen über die Zukunft Tibets aufzunehmen, insbesondere über Autonomie und Selbstverwaltung für die Bevölkerung Tibets,
  - C. unter Hinweis auf die drei Resolutionen der UN-Vollversammlung aus den Jahren 1959, 1961 und 1965, in denen das Selbstbestimmungsrecht Tibets anerkannt wurde,

Donnerstag, 13. März 1997

1. bekräftigt seine Verurteilung der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen durch die chinesischen Behörden in Tibet;
2. unterstützt den Vorschlag des Dalai Lama für Verhandlungen über die Zukunft Tibets und fordert die chinesische Regierung auf, positiv und offiziell auf diesen Vorschlag zu reagieren;
3. fordert den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die beiden Seiten an den Verhandlungstisch zu bringen, damit eine Vereinbarung erreicht wird, die den legitimen Interessen des tibetanischen Volkes entspricht;
4. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Frage der Besetzung Tibets und seiner Entkolonialisierung auf die Tagesordnung der Vollversammlung der Vereinten Nationen zu setzen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung der Volksrepublik China, Seiner Heiligkeit dem Dalai Lama sowie der tibetischen Exilregierung und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

## 11. Israel und der Bau neuer Siedlungen in Jerusalem

**B4-0198, 0219, 0224, 0233, 0248 und 0264/97**

### **EntschlieÙung zur Politik zum Bau neuer Siedlungen durch Israel und zum FriedensprozeÙ im Nahen Osten**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Lage im Nahen Osten und insbesondere seine EntschlieÙung vom 14. November 1996 zu der Entwicklung des Friedensprozesses im Nahen Osten <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratsvorsitzes vom 1. Oktober 1996 und 27. Februar 1997,
  - in Kenntnis der Resolutionen Nr. 242 und 338 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
- A. besorgt über den Beschluß der israelischen Regierung, im arabischen Ostteil von Jerusalem in Jabal Abu Ghneim ein neues jüdisches Wohngebiet zu errichten, und über die Bekanntgabe des Vorhabens des israelischen Wohnungsbauministers, 1997 Grundstücke für neue jüdische Siedlungen im Westjordanland und im Gaza-Streifen zu veräußern,
  - B. mit dem Hinweis, daß dieser Beschluß eine Verletzung der Resolution 242 der UNO darstellt,
  - C. in der Erwägung, daß dieser Beschluß Teil einer Wiederaufnahme der israelischen Kolonisierungspolitik in den besetzten Gebieten im Gaza-Streifen und im Westjordanland ist,
  - D. mit dem Hinweis, daß der endgültige Status von Jerusalem in der dritten Phase der israelisch-palästinensischen Verhandlungen erörtert werden muß und es daher erforderlich ist, daß alle Parteien auf jegliche Maßnahmen zur Änderung ihrer Stellung in Ost-Jerusalem verzichten,
1. bedauert die Entscheidung der israelischen Regierung, Pläne für die Bebauung des Gebiets Har Homa/Ghneim zu genehmigen, da derartige Schritte zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Friedensverhandlungen haben werden, und fordert die sofortige Einstellung des Projekts Har Homa;
  2. fordert Israel und die Palästinensische Autonomiebehörde auf, sich streng an die von beiden Seiten akzeptierten Grundsätze und Abkommen zu halten, damit die Verhandlungen über den endgültigen Status beginnen können, und auf Aktionen, Erklärungen und Handlungen zu verzichten, die diese Verhandlungen beeinträchtigen können;
  3. begrüßt die Erklärung des Ratsvorsitzes und fordert den Rat daher nachdrücklich auf, eine entsprechende Initiative zu ergreifen und mit allen Unterzeichnern der Osloer Verträge zusammenzuarbeiten, um die tatsächliche Wiederaufnahme des Friedensprozesses zu gewährleisten;

<sup>(1)</sup> ABl. C 362 vom 02.12.1996, S. 255.